



Marktgemeinde Klein St. Paul

E-Mail: klein-st-paul@ktn.gde.at - Internet: www.klein-st-paul.gv.at

Telefon: 04264 2401 - Adresse: Marktstraße 17 - 9373 Klein St. Paul

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Klein St. Paul vom 21.12.2020, Zahl: 902/2020-01 mit der die Verordnung für den Voranschlag für des Haushaltsjahres 2021 ausgeschrieben wird (Voranschlagsverordnung 2021)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2021.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	3.629.100,00
Aufwendungen:	€	3.954.200,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	5.500,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€	-330.600,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	3.581.800,00
Auszahlungen:	€	3.772.200,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€	-190.400,00

§ 3
Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs. 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- Personalaufwand nach Kontenklasse 5 innerhalb der Hochheitsverwaltung
- Kosten der Kontenklasse 4 innerhalb der Hochheitsverwaltung

Ebenso sind sämtliche Ausgaben des Sachaufwandes innerhalb eines Verwaltungszweiges gegenseitig deckungsfähig.

§ 4
Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs. 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 300.000,00

§ 5
Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Die Bürgermeisterin

LAbg. Gabriele Dörflinger